

GWA Logistik GmbH

Allgemeine Leistungsbedingungen für die Übernahme und den Transport von Abfällen

I. Allgemeines

- 1) Soweit gesonderte schriftliche Vereinbarungen nicht ausdrücklich anders lautende Regelungen treffen, gelten die nachfolgenden Leistungsbedingungen, ergänzend und hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften. Hinsichtlich der Transportdienstleistung und/oder Containerstellung gelten ergänzend, soweit nicht im Angebot, Vertrag oder diesen Bedingungen anders geregelt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmer (VBGL des BGL e.V. in der jeweils gültigen Fassung) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gestaltung von Abfallcontainern (AGA des BGL e.V. in der jeweils gültigen Fassung); beide v.g. Bedingungenwerke können unter der Internetadresse www.bgl-ev.de eingesehen oder bei der GWA Logistik GmbH angefordert werden.
- 2) Der Auftraggeber erkennt diese Allgemeinen Leistungsbedingungen als für sich verbindlich an. Spätestens mit der Inanspruchnahme von Leistungen der GWA Logistik GmbH erklärt er sich mit diesen Bedingungen einverstanden.
- 3) Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung eigener abweichender Bedingungen. Diese werden von der GWA Logistik GmbH nicht anerkannt. Deren Anerkennung kann auch nicht aus Beginn oder Durchführung der Leistungen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages hergeleitet werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 4) Die für das Vertragsverhältnis erforderlichen Daten des Auftraggebers werden gemäß BDSG gespeichert.

II. Übernahme der Abfälle

Die Übernahme der Abfälle setzt voraus, dass alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Die Abfälle gelten ferner nur dann als übernommen, sofern sie den nach Ziffer III 2) mitzuteilenden Angaben entsprechen. Weichen die Abfälle von den Angaben des Auftraggebers gemäß Ziffer III 2) ab, ist GWA Logistik GmbH zur Zurückweisung der Abfälle berechtigt. Die Regelungen in Ziffer XIII und XIV bleiben unberührt.

III. Pflichten des Auftraggebers

- 1) Behördliche oder private Genehmigungen, Erlaubnisse oder ähnliches, soweit diese sich nicht auf die von der GWA Logistik GmbH beauftragten Entsorgungsanlagen bzw. die Transportdienstleistung der GWA Logistik GmbH beziehen, aber die Voraussetzung für die zu erbringenden Leistungen sind, holt der Auftraggeber auf seine Kosten ein. Sofern die GWA Logistik GmbH zur Beantragung derartiger Genehmigungen verpflichtet ist, gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
- 2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der GWA Logistik GmbH rechtzeitig vor Durchführung der Leistung unaufgefordert und unentgeltlich Art, Umfang und Lage des zu entsorgenden Abfalls mitzuteilen, sowie Gutachten und Analysen, Proben des Abfalls oder ähnliches der GWA Logistik GmbH zu überlassen. Die Kosten für von GWA Logistik GmbH einzuholende Messungen, Gutachten, Analysen, Bodenproben oder ähnliches gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3) Bei der Erbringung der Leistung von GWA Logistik GmbH im Betrieb bzw. auf dem Gelände des Auftraggebers stellt dieser Strom, Wasser und die sonst notwendigen Nebenleistungen soweit erforderlich unentgeltlich zur Verfügung.

IV. Containerstellung, Zufahrten, Umgang mit Containern

- 1) Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für Container bereitzustellen sowie für die notwendigen Zufahrtswege, die zum Befahren mit den erforderlichen LKW geeignet und frei sein müssen, zu sorgen. Die zu befahrenden Flächen müssen der erhöhten Belastung von Fahrzeugstützen o.ä. bzw. den beim Aufnehmen und Absetzen von Containern entstehenden erhöhten Achslasten stand halten können. Für Schäden und sonstige Fol-

geansprüche (Kosten für Leerfahrten, Wartezeiten etc.), die durch versperrte oder untaugliche Zufahrtswege/Ladestellen entstehen, haftet der Auftraggeber.

- 2) Soweit die Containeraufstellung auf öffentlichen Verkehrsflächen vereinbart wird, ist der Auftraggeber ausschließlich zuständig für die Einholung der hierzu gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie für die Sicherung des Containers, z.B. durch Beleuchtung, Absperrung etc. Die Verkehrssicherung obliegt dem Auftraggeber, der hierfür allein haftet und die GWA Logistik GmbH von eventuellen Inanspruchnahme Dritter freistellt.

- 3) Die bereitgestellten Container sind vom Auftraggeber und dessen Beauftragten grundsätzlich pfleglich zu behandeln und vor Entwendung, Beschädigung etc. zu schützen. Die Container dürfen nur mit Zustimmung der GWA Logistik GmbH transportiert oder versetzt werden. Beladungen sind nur bis zur Höhe des Behälterrands und im Rahmen des zulässigen Höchstgewichts zulässig. Überladungsbedingte Kosten und Schäden trägt der Auftraggeber. Für sonstige Schäden an Containern, die sich in der Obhut oder auf dem Grundstück des Auftraggebers befinden, haftet ebenfalls dieser ausschließlich.

- 4) Es dürfen nur die vereinbarten Abfallarten in den Container eingefüllt werden. Die Einbringung anderer Abfallarten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der GWA Logistik GmbH.

- 5) Die für die Containerbenutzung einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zwingend zu beachten.

V. Termine

Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sind für GWA Logistik GmbH nur verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt wurden. Auch in Fällen schriftlicher Bestätigungen sind Abweichungen bis zu drei Stunden vom zugesagten Zeitpunkt unwesentlich.

VI. Preise

- 1) Die Leistungen der GWA Logistik GmbH werden auf der Grundlage des Angebots oder der Auftragsbestätigung oder der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste abgerechnet.

- 2) Abweichend von Absatz 1 werden gegenüber Kaufleuten bzw. Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen die Leistungen nach Zeit und Aufwand zu der am Tage gültigen Preisliste von GWA Logistik GmbH oder, soweit dort nicht aufgeführt, nach der ortsüblichen Vergütung abgerechnet, es sei denn, im schriftlichen Angebot von GWA Logistik GmbH oder in unserer Auftragsbestätigung wird ein fester Preis angegeben.

VII. Zahlung

- 1) Die Rechnungen der GWA Logistik GmbH sind sofort nach Erhalt zahlbar. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug zu leisten.

- 2) Zahlungen gelten an dem Tage geleistet, an dem der Betrag bei der GWA Logistik GmbH eingeht bzw. den Konten von GWA Logistik GmbH vorbehaltlos gutgeschrieben wird. Dasselbe gilt auch für Schecks. Die Annahme eines Schecks erfolgt erfüllungshalber.

- 3) GWA Logistik GmbH allein steht das Recht zu, zu bestimmen, auf welche Schuld Zahlungen des Auftraggebers angerechnet werden. GWA Logistik GmbH wird den Auftraggeber über die Art der Verrechnung informieren.

- 4) Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

VIII. Beauftragung Dritter

GWA Logistik GmbH ist berechtigt, ohne Absprache mit dem Auftraggeber Leistungen an Nachunternehmer bzw. Dritte zu vergeben.

GWA Logistik GmbH

Allgemeine Leistungsbedingungen für die Übernahme und den Transport von Abfällen

IX. Ausschluss und Übertragbarkeit

Der vertragliche Anspruch auf die Dienstleistungen ist nicht übertragbar.

X. Eigentumsübergang

Das Eigentum geht mit der Verladung des befüllten Containers auf das Fahrzeug der GWA Logistik GmbH auf diese über. Dies gilt jedoch nur, soweit es sich um vertraglich vereinbarte Abfallarten, die den Angaben gemäß Ziffer III 2) entsprechen, handelt oder deren Annahme ausdrücklich von GWA Logistik GmbH erklärt wird.

XI. Leistungsstörungen

1) Unvorhersehbare, außergewöhnliche Ereignisse wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen oder Fälle höherer Gewalt befreien GWA Logistik GmbH für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht.

2) Verzug tritt nur bei Nichteinhaltung der durch Ziffer IV (Termine) konkretisierten Vertragspflichten ein.

XII. Haftung

1) Die von GWA Logistik GmbH übernommenen Vertragspflichten entbinden den Auftraggeber nicht von seiner rechtlichen Verantwortung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz oder anderen gesetzlichen oder behördlichen Pflichten.

2) Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration der anfallenden Abfälle allein verantwortlich. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung von GWA Logistik GmbH zur Vertretung gegenüber Behörden, Beliehenen und Firmen.

3) Ist der Auftraggeber Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, ist die Haftung von GWA Logistik GmbH für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers und Ansprüchen wegen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Insoweit haftet GWA Logistik GmbH für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers resultieren, haftet GWA Logistik GmbH aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden, es sei denn, es wurde eine ausdrückliche Risikoübernahme durch GWA Logistik GmbH erklärt oder der durch die Verletzung der wesentlichen Vertragspflicht entstandene Schaden ist erheblich oder durch eine Versicherung der GWA Logistik GmbH gedeckt.

4) Gegenüber einem Verbraucher ist die Haftung von GWA Logistik GmbH für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftragnehmers und Ansprüchen wegen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Insoweit haftet GWA Logistik GmbH für jeden Grad des Verschuldens. Die Haftung im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5) Im Fall des Leistungsverzuges von GWA Logistik GmbH haftet GWA Logistik GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Leistungsverzug auf einer von GWA Logistik GmbH zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von GWA Logistik GmbH ist GWA Logistik GmbH zuzurechnen. Sofern der Leistungsverzug nicht auf einer von GWA Logistik GmbH zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung von GWA Logistik GmbH auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, es sei denn GWA Logistik GmbH hat ausdrücklich auch die sonstigen Folgerisiken des Leistungsverzuges übernommen.

XIII. Verletzung vertraglicher Nebenpflichten

1) Stellen sich die vom Auftraggeber erteilten Informationen als ganz oder teilweise unrichtig oder unvollständig heraus, werden behördliche oder private Erklärungen, Genehmigungen u.ä. nicht oder verspätet oder unter leistungerschwerenden Auflagen oder Bedingungen erteilt oder wird die Ausführung der Leistungen aus den vorgenannten Gründen nachträglich unmöglich, wird der Vertrag entsprechend angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht GWA Logistik GmbH das Recht zu, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten und die bis dahin erbrachten Leistungen nach dem Angebot oder, soweit dort nicht aufgeführt, nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste der GWA Logistik GmbH oder, soweit dort nicht aufgeführt, nach der ortsüblichen Vergütung abzurechnen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht, sofern der Rücktrittsgrund nicht von GWA Logistik GmbH zu vertreten ist.

2) Der Auftraggeber stellt die GWA Logistik GmbH frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, welche sich aus ganz oder teilweise unrichtigen bzw. unvollständigen Informationen oder dem Nichtvorliegen bzw. nicht rechtzeitigen Vorliegen von behördlichen oder privaten Erklärungen, Genehmigungen, Erlaubnissen und ähnliches ergeben. Die GWA Logistik GmbH hat insbesondere dann einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Auftraggeber, wenn Behörden oder Dritte von GWA Logistik GmbH die anderweitige Entsorgung wegen falscher oder unvollständiger Deklaration des Abfalls fordern.

3) Die GWA Logistik GmbH ist berechtigt, den Transport und die Annahme von Abfällen, die in ihrer Beschaffenheit vom Inhalt der Verantwortlichen Erklärung sowie - soweit erforderlich - der dazugehörigen Analytik, bzw. von den Grenzwerten der entsprechenden Parameterkataloge der von der GWA Logistik GmbH mit der Entsorgung beauftragter Anlagen abweichen, zu verweigern oder solche Stoffe einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Auftraggeber etwaige Mehrkosten einschließlich den entstandenen Analyse- bzw. Gutachterkosten zu berechnen.

Dieselben Rechte stehen GWA Logistik GmbH zu, wenn die tatsächliche Beschaffenheit der Abfälle von der vertraglichen Vereinbarung abweicht.

4) GWA Logistik GmbH ist berechtigt, jederzeit Proben für Analysezwecke zu entnehmen.

XIV. Vertragsstrafe und Haftung des Auftraggebers

1) Stimmt die Deklaration der Abfälle nicht mit der tatsächlich überlassenen Abfallart überein, hat der Auftraggeber an GWA Logistik GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Preises der vereinbarten Dienstleistung zu zahlen.

2) Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die der GWA Logistik GmbH durch falsch deklarierte bzw. nicht vertragsgemäße Abfälle entstehen. Insbesondere hat der Auftraggeber GWA Logistik GmbH Vertragsstrafen, Mehrkosten o.ä. zu ersetzen, die GWA Logistik GmbH aufgrund der Falschdeklaration von Abfällen Dritten zu leisten hat.

Anderweitige Haftungsansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

3) Auf den Schadensersatzanspruch von GWA Logistik GmbH wird die Vertragsstrafe angerechnet. GWA Logistik GmbH kann die Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

XV. Gerichtsstand

Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist der Gerichtsstand Unna.